

Anlage 1 zu § 3 Absatz 3 des Vertrages über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft für den Bereich der Landeshauptstadt Kiel

Grundsätze zur Erbringung von städtischen Dienstleistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 (Eingliederungsleistungen), § 22 (Leistungen für Unterkunft und Heizung) sowie § 23 Abs. 3 (Einmalige Beihilfen) durch die Arbeitsgemeinschaft

I. Eingliederungsleistungen nach § 16 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II

1. Allgemeiner Grundsatz

Die Arbeitsgemeinschaft stellt jeweils den Beratungs- oder Betreuungsbedarf fest und vermittelt das Beratungsangebot. Die fachliche Ausgestaltung der Angebote, der Abschluss von Zuwendungsverträgen oder Leistungsvereinbarungen und die Steuerungsfragen bleiben Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt.

2. Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen (§ 16 Absatz 2 Nr. 1 SGB II)

Im Rahmen des Fallmanagements und der abzuschließenden Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II wird der Bedarf an Kinderbetreuung oder an häuslicher Pflege von Angehörigen ermittelt und eine kurzfristige sowie wohnortnahe Betreuung im Sozialzentrumsbezirk durch das Fallmanagement vermittelt.

Bedarfe, die nicht gedeckt werden können, werden an die Sozialzentrumsleitung weitergeleitet. Im Rahmen der Sozialraumorientierung werden diese aufgegriffen und zum Beispiel mit den Kindertageseinrichtungen des Sozialzentrumsbezirkes Lösungen für entstehende Betreuungsdefizite entwickelt.

3. Schuldnerberatung (§ 16 Absatz 2 Nr. 2 SGB II)

Im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II wird die Notwendigkeit der Schuldnerberatung durch das Fallmanagement in Zusammenarbeit mit dem Hilfesuchenden festgestellt.

Die Hilfesuchenden werden an durch die Stadt geförderte Schuldnerberatungsstellen vermittelt, die nach einem einheitlichen, festgelegten Standard beraten. Durch Bereitstellung von ausreichenden Beratungskapazitäten in den Beratungsstellen ist sicherzustellen, dass ein Beratungstermin innerhalb einer Woche vergeben werden kann. Hierüber werden Festlegungen in Zuwendungsverträgen zwischen der Stadt und den Trägern vereinbart.

4. Psychosoziale Betreuung (§ 16 Absatz 2 Nr. 3 SGB II)

Wird im Rahmen des Fallmanagements deutlich, dass eine psychosoziale Betreuung notwendig sein könnte, wird diese nach einem Überleitungsverfahren durch den/die zuständige/n Mitarbeiter/in des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) übernommen.

In 3 bis 4 Gesprächen mit dem Betroffenen stellt diese/r fest, ob eine Hilfe durch den ASD möglich ist. Es wird dann mit den Hilfesuchenden eine einvernehmliche Zielsetzung und ein Zeitrahmen formuliert. Die Betreuung findet durch den ASD statt, der das Fallmanagement über den Stand der Zielerreichung informiert.

Sollte eine Betreuung durch den ASD selber nicht geboten sein, werden die Hilfebedürftigen durch den ASD an geeignete von der Stadt geförderte Beratungsstellen vermittelt. Ggf. ist festzustellen, ob Hilfen im Rahmen von Eingliederungsmaßnahmen nach §§ 54 ff. SGB XII oder ob Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII zu leisten sind.

5. Grundsätze für die Suchtberatung (§ 16 Absatz 2 Nr. 4 SGB II)

Im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II wird festgestellt, ob eine Unterstützung durch die Suchtberatungsstelle notwendig ist.

Die Hilfesuchenden werden an durch die Stadt geförderten Suchtberatungsstellen vermittelt, die nach einem einheitlichen, festgelegten Standard beraten. Durch Bereitstellung von ausreichenden Beratungskapazitäten in den Beratungsstellen ist sicherzustellen, dass ein Beratungstermin innerhalb einer Woche vergeben werden kann. Hierüber werden Festlegungen in Zuwendungsverträgen zwischen der Stadt und den Trägern vereinbart.

II. Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II

1. Angemessener Unterkunftsbedarf - Mietobergrenzen -

Die Tabelle im Anhang 1 steckt den Rahmen ab, in dem Mieten als angemessen zu betrachten sind. Die Regel-Höchstbeträge orientieren sich an dem Kieler Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage. Aus den Nettokaltmieten nach dem Mietspiegel wurden Durchschnittswerte ermittelt, die unter Berücksichtigung der zulässigen Quadratmeter (Höchstbetrag je Person nach dem WoBindG) multipliziert wurden. Um zu praktikablen Brutto-Kaltmieten zu gelangen, wurden durchschnittlich 1,09 € pro m² für Betriebskosten berücksichtigt.

2. Anwendung der Tabellenwerte

a) Sozialwohnungen

Die Tabelle findet keine Anwendung für Wohnungen aus dem Sozialen Wohnungsbau, damit dieser grundsätzlich in vollem Umfang für den Personenkreis zugänglich ist, für den er ursprünglich geschaffen wurde.

Die Übernahme der Miete für eine Sozialwohnung, welche die Mietobergrenze überschreitet, setzt voraus, dass die Anmietung dieser Wohnung notwendig und eine billigere Wohnung nicht zu finden ist.

In Bestandsfällen ist zu prüfen, ob die zulässige Wohnungsgröße überschritten und eine Senkung der Unterkunftskosten verlangt werden kann.

b) Wohnungsgröße

Es ist immer zu prüfen, ob die Wohnung die zulässige Größe unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Personen überschreitet. Wird die zulässige Wohnungsgröße überschritten und ist die Miete trotzdem angemessen, so ist dies nicht relevant.

Wird die zulässige Wohnungsgröße überschritten und dadurch auch die Mietobergrenze, so ist das Verfahren entsprechend Punkt 4 einzuleiten. Dieses gilt nicht für Alleinstehende, die zum 31.12.2004 bereits über eine Wohnung verfügten, die die zu diesem Zeitpunkt anzuerkennende Wohnungsgröße von maximal 50 qm nicht übersteigt.

Wird die zulässige Wohnungsgröße nicht, dafür aber die Mietobergrenze überschritten, so kann dies ein Indiz für einen Verstoß gegen § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzbuches oder für Mietwucher sein. Bestätigt sich der Verdacht, ist dem Mieter zu raten, den Mieterverein einzuschalten. Eine Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten ergeht zunächst nicht.

Sofern kein Verstoß gegen § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzbuches oder kein Mietwucher vorliegt, ist das Verfahren nach Punkt 4 anzuwenden.

Die anerkannten Wohnungsgrößen sind als Hilfsmittel für die Auslegung der Vorschriften anzusehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Wohnung, die mindestens diese Wohnungsgröße erfüllt. Der Individualisierungsgrundsatz ist zu berücksichtigen. Hilfeempfänger/innen, die erstmals eine Wohnung benötigen, ist zuzumuten, zunächst nach preiswertem Wohnraum zu suchen. Dabei müssen sowohl der Umfang seiner/ihrer Bemühungen um eine Wohnung als auch seine/ihre Ansprüche der Marktlage angepasst sein.

c) Personenzahl

Die Tabelle sieht einen höheren Unterkuftsbedarf bei sich steigender Personenzahl vor. Eine automatische Anwendung der Tabelle auf die jeweilige Kopfzahl einer Familie würde jedoch unter dem Gesichtspunkt, dass im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende der notwendige Lebensunterhalt sicherzustellen ist, zu unbefriedigenden Auswirkungen führen. Den Besonderheiten des Einzelfalles ist jeweils Rechnung zu tragen. Kriterien hierfür könnten zum Beispiel Behinderungen, chronische Erkrankungen, besonders kleine Räume sein. Die Ausführungen zu Ziffer 3 sind zu beachten.

d) Heizungskosten

Die Tabellensätze enthalten keine Kosten für Heizung. Da die Höhe der Heizungskosten auch von dem individuellen Verhalten eines Mieters abhängig ist, können Kostenvergleiche zwischen Wohnungen mit niedrigen Heizungskosten und hoher Miete nur in Ausnahmefällen Entscheidungsgrundlage dafür sein, von den Tabellensätzen abzuweichen. Unverhältnismäßig hohe Heizungskosten können also in diesem Zusammenhang nur gewertet werden, wenn sie eindeutig durch schlechte Bausubstanz verursacht sind.

e) Staffelmieten

Ist für eine in Aussicht genommene Wohnung die Staffelmiete vorgesehen, kann bei der Prüfung der Angemessenheit nicht nur auf die Miethöhe zum Zeitpunkt der Entscheidung abgestellt werden. Tritt durch die Steigerungsbeträge schon innerhalb von 2 Jahren nach dem Einzug eine Überschreitung der Mietobergrenze ein, muss die Wohnung als zu teuer angesehen werden.

f) Zeitpunkt des Bezuges

Wohnungen, die durch Aus- bzw. Umbau mit wesentlichem Bauaufwand entsprechend § 16 Wohnungsbauförderungsgesetz in bestehenden Gebäuden neu geschaffen bzw. aktuellen Wohngewohnheiten angepasst werden, sind nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung einer der beiden Baualtersklassen zuzuordnen.

3. Veränderung der Wohnverhältnisse

Eine Veränderung der Wohnverhältnisse ist u. a. in den nachstehend aufgeführten Fällen als berechtigt und notwendig anzusehen. Die Entscheidung wird in Absprache mit der Teamleitung im Rahmen des Fallmanagements getroffen.

a) Wohnungsbedarf wegen Familienzuwachses oder Heranwachsens der Kinder

Ab 10 Jahren müssen Jungen und Mädchen nicht mehr gemeinsam ein Zimmer nutzen. Ab 13 Jahren haben Kinder grundsätzlich Anspruch auf einen eigenen Raum.

Bei einem Neugeborenen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es bis zum Alter von 2 Jahren bei den Eltern im Zimmer schlafen kann; der erhöhte Bedarf ist jedoch rechtzeitig zu berücksichtigen, wenn ein Umzug aus anderen Gründen erforderlich ist.

Personen, die mit einem Kind leben, haben Anspruch auf zwei Wohn- und Schlafräume.

b) Getrenntleben oder die Notwendigkeit, nach Ehescheidung aus der ehelichen Wohnung auszuziehen, insbesondere wenn es zu einer Bedrohung oder zu Tätlichkeiten seitens des/der Partners/in gekommen ist, begründet einen Umzugswunsch.

c) Nach einem Frauenhausaufenthalt oder Aufenthalt in einer Einrichtung nach § 19 SGB VIII ist grundsätzlich eine Notwendigkeit anzuerkennen.

d) Wichtige persönliche Gründe (gesundheitliche oder seelische), die die bisherigen Wohnverhältnisse als unzumutbar erscheinen lassen, werden anerkannt.

e) Junge Erwachsene wird eigener Wohnraum anzuerkennen sein, wenn sie bereits seit einiger Zeit außerhalb des Elternhauses wohnten und dorthin nicht zurückkehren können.

- f) Der Auszug junger Erwachsener aus dem Elternhaus gilt als notwendig, wenn das Fallmanagement (im Zweifelsfall in Absprache mit dem Allgemeinen Sozialdienst im Sozialzentrum) dies für begründet hält. Wichtige Gründe können u.a. sein:
- eine überbelegte elterliche Wohnung, die bedingt, dass der Schlafraum mit anderen Geschwistern geteilt werden muss,
 - ein äußerst gespanntes Verhältnis zu den Eltern, das sich nicht beilegen lassen wird und ein weiteres Zusammenleben unerträglich macht.

Jungen Erwachsenen, die erstmals eine eigene Unterkunft beziehen wollen, ist grundsätzlich ein möbliertes Zimmer zuzumuten. Als Richtwert ist dabei eine Miete von 179 € bis 205 € anzusetzen. Steht eine Wohnung zur Verfügung, deren Miete sich im Rahmen dieser Kosten hält und nachweislich Folgekosten nicht entstehen, kann auch die Anmietung einer kleinen Wohnung angemessen sein.

- g) Wenn die vorhandene Wohnung nach Auffassung des Amtes für Gesundheit oder des Bauordnungsamtes ungeeignet ist, ist einem Umzugswunsch zuzustimmen.
- h) In ganz besonders gelagerten Einzelfällen kann auch die Neuanmietung einer Wohnung bei Überschreitung bis zur Bagatellgrenze nach Punkt 4 c) zugestimmt werden. Denkbar ist dies in folgenden Fällen:
- Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, bei denen sonst eine Unterbringung im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Maßnahme erforderlich ist.
 - Bei Scheidung oder Getrenntleben, wenn es zur Bedrohung oder Tätlichkeit des Partners/der Partnerin kommt und
 - in besonders begründeten Ausnahmefällen.

4. Zu großer und/oder zu teurer Wohnraum

- a) Ist oder wird bekannt, dass ein/eine Hilfesuchende/r in einer Wohnung wohnt, deren Miete erheblich über der Höchstgrenze liegt, ist das Verfahren nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II einzuleiten. Die Hilfesuchenden sind entsprechend aufzuklären und zu beraten.
- b) In Fällen, die am 01.01.2005 von der Arbeitslosenhilfe in die Leistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende übergehen, gelten generell die Mietobergrenzen für Wohnungen, deren Fertigstellung nach 1975 lag. Sollten trotz Anerkennung der höheren Mietobergrenze noch Überschreitungen vorliegen, ist durch das Fallmanagement in Absprache mit der Teamleitung zu klären, ob ein Umzug im Interesse der Arbeitsmarktintegration ist. Gegebenenfalls ist das Verfahren zur Senkung der Unterkunftskosten einzuleiten.
- c) Eine Aufforderung, die Unterkunftskosten zu senken, ist in folgenden Fällen entbehrlich und zu dokumentieren:

- Überschreitung von nicht mehr als 10 % der maßgeblichen Mietobergrenze
 - der Umzug eine besondere Härte bedeuten würde (schwere Krankheit, intensive soziale Bindungen etc.)
 - die Wohnung wurde für bestimmte Personengruppen mit Zustimmung der Stadt angemietet oder gebaut.
 - bei darlehensweisen Gewährung von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, sofern die zu teure Wohnung bereits bewohnt wird und abzusehen ist (6 Monate), dass anschließend kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bestehen wird.
- d) Dem/der Hilfeempfänger/in ist nach Entscheidung des Fallmanagements durch die Leistungsabteilung eine entsprechende Aufforderung zuzusenden, den Unterkuftsbedarf durch einen Wohnungswechsel, durch Untervermietung oder durch Wohnungstausch zu senken. Die Betroffenen erhalten ein Unterstützungsschreiben für die städtische Wohnungsvermittlung.
- Es wird eine Frist von 3 Monaten gesetzt, um die Bemühungen über die Wohnungssuche nachzuweisen. Nach einer weiteren Frist von 3 Monaten sind nur noch der angemessene Unterkuftskosten anzuerkennen.
- Vor Beginn der zweiten Frist ist der/die Hilfesuchende/r noch einmal schriftlich auf die beabsichtigte Senkung der Miete nach Ablauf der 3 Monate hinzuweisen.
- Die Fristen sind im übrigen so bemessen, dass der/die Hilfesuchende/r die für ihn/sie geltenden mietrechtlichen Kündigungsfristen einhalten kann. Um diese Fristen gegebenenfalls abkürzen zu können, sollte über die Möglichkeit einen Nachmieter zu benennen, beraten werden.
- e) Zur Verhinderung von Obdachlosigkeit kann während des gesamten Verfahrens von der Senkung der Unterkuftskosten abgesehen werden.
- f) Im laufenden Verfahren der Senkung der Unterkuftskosten sind die Hilfesuchenden nach einem gemeinsamen Leitfadens der Stadt und der Kieler Wohnungsunternehmen umfassend zu unterstützen und zu beraten.

5. Umzug in eine zu teure Wohnung

a) Umzug ohne Zustimmung

Zieht ein/eine Hilfesuchende/r ohne vorherige Zustimmung des Fallmanagements in eine Wohnung, die teurer ist als die bisherige, wird grundsätzlich nur der bisher gewährte Unterkuftsbedarf höchstens jedoch die geltende Mietobergrenze anerkannt. Abweichungen hiervon müssen besonders begründet sein.

b) Bereitschaft des/der Hilfeempfänger/in zur Übernahme des Differenzbetrages:

Dem Antrag eines/einer Hilfeempfängers/in, dem Umzug in eine teurere Wohnung zuzustimmen, da der die Höchstgrenze übersteigende Betrag von Dritten übernommen wird, kann nicht zugestimmt werden.

6. Zusammenarbeit mit der kommunalen Wohnungsvermittlung

Ist über einen Umzugswunsch dem Grunde nach positiv entschieden, wird der Wohnungsvermittlung mitgeteilt, dass das Wohnungsgesuch unterstützt wird.

Bei der Aufforderung die Unterkunftskosten zu senken, wird dem/der Hilfesuchende/r der Vordruck zur Unterstützung des Wohnungsgesuches bei der Wohnungsvermittlung ausgehändigt.

7. Entscheidung über Umzugswünsche

In der Praxis ergeben sich die vielfältigsten Gründe für Umzugswünsche, die nicht restlos katalogisiert werden können. Die vorstehend genannten Kriterien stecken den Rahmen für die zu treffenden Entscheidungen ab. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Teamleitung oder gegebenenfalls der Zentrumsleitung einzuholen.

8. Aufwendungen für Heizung in Sonderfällen

Hilfesuchende, die den Brennstoff für ihren Wohnraum selber beschaffen müssen, erhalten jährlich zu Beginn des Monats September eine entsprechende Beihilfe.

Die Ermittlung des Brennstoffbedarfs erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge unter Einbeziehung der aktuellen Brennstoffpreise. Danach ergibt sich folgende Berechnung für den Quadratmeterpreis:

	Öl	Feste Brennstoffe
Jährlicher Brennstoffbedarf bei einer beheizbaren Wohnfläche von 1 Quadratmeter	31,9 Liter	Mittelwert aus 61,5 Kilogramm Briketts 38,4 Kilogramm Kohle 42,8 Kilogramm Koks 47,57 Kilogramm Gesamt
Mittelwert laut Preisumfrage	44,76 € / 100 Liter	38,08 € / Doppelzentner
Jährlicher Bedarf pro Quadratmeter angemessener Wohnfläche	$\frac{44,76 \text{ €} \times 31,9 \text{ Liter}}{100 \text{ Liter}} = 14,28 \text{ €}$	$38,08 \text{ €} \times 47,57 \text{ Kg} = 18,11 \text{ €}$ 100 Kg
Monatlicher Bedarf pro Quadratmeter angemessener Wohnfläche	$14,28 \text{ €} : 12 \text{ Monate} = 1,19 \text{ €}$	$18,11 \text{ €} : 12 \text{ Monate} = 1,51 \text{ €}$

Die Heizperiode umfasst den Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.04. des folgenden Jahres.

Danach ergibt sich für die Ermittlung der Brennstoffbeihilfe folgender Rechenweg: 1,19 € (1,51 €) x angemessene Wohnfläche x 7 Monate = einmalige Pauschale für die Heizperiode : 12 Monate = monatlicher Höchstbetrag.

Als angemessene Wohnfläche ist die tatsächliche Wohnfläche der Unterkunft anzuerkennen, maximal die anzuerkennende Wohnungsgröße aus der Tabelle für anzuerkennende Mieten (vgl. Anhang 1).

Tritt die Hilfebedürftigkeit im Laufe der Heizperiode ein, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass für den Heizungsbedarf bereits Vorsorge getroffen ist. Kommt die Hilfe nach dem 01.10. eines Jahres in Betracht ist bei Antragstellung vom 01. bis 15. des Monats keine Kürzung vorzunehmen. Bei Antragstellung nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte des Monatsbetrages zu kürzen.

Abweichend von den Pauschalbeträgen kann die Hilfe nach der individuellen Besonderheit des Einzelfalles bemessen werden. Gründe hierfür können sein:

- schlechte Beheizbarkeit der Wohnung und schlechte Wärmeisolierung des Gebäudes
- erhöhter Wärmebedarf (zum Beispiel wegen Krankheit)
- unverhältnismäßig große Wohnungen oder hohe Zimmer

III. Umzugskosten nach § 22 Absatz 2 SGB II

Entsprechend § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II können Umzugskosten nach vorheriger Zusicherung der Kostenübernahme der Stadt übernommen werden. Hierfür gilt folgendes Verfahren:

Umzüge sind durch den/die Hilfesuchende in eigener Organisation durchzuführen. Es wird davon ausgegangen, dass die Unterstützung von Freunden, Bekannten und Verwandten in Anspruch genommen wird. Sollte hierzu ein besonderer Umzugswagen zum Selbstfahren erforderlich sein, so sind entsprechende Angebote von Autovermietungen vorzulegen (in der Regel drei Kostenvoranschläge). Für das günstigste Angebot ist eine Beihilfe zu gewähren.

Auf Antrag ist eine Pauschale in Höhe von 50 € zu bewilligen, damit der/die Hilfesuchende die erhaltene Unterstützung auch anerkennen kann.

IV. Mietkautionen nach § 22 Absatz 3 SGB II

1. Grundsatz

Grundsätzlich sollen Anträge auf Übernahme von Mietkautionen vor Abschluss des Mietvertrages gestellt werden. Nach Abschluss des Mietvertrages können Leistungen nur bewilligt werden, wenn der Bedarf tatsächlich noch besteht und die übrigen Voraussetzungen für die Hilfestellung erfüllt sind.

2. Hilfearten

a) Mietsicherheiten

Der höchstmögliche Betrag für Mietsicherheiten beträgt zur Zeit die dreifache Höhe der Kaltmiete ohne gesondert abzurechnende Nebenkosten (§ 551 Abs. 1 BGB). Nebenkosten können nur berücksichtigt werden, soweit sie pauschal (ohne Jahresrechnung) in der Miete enthalten sind. Dies ergibt sich aus dem Mietvertrag.

Die Vermieter/innen haben die Summe zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen.

b) Mieterdarlehen

Manche Vermieter/innen verlangen anstelle der Mietsicherheit ein Mieterdarlehen. Ab wann und in welchem Umfang das Mieterdarlehen zurückgezahlt wird, ergibt sich aus dem Mietvertrag. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Verzinsung besteht nicht, ist jedoch üblich. Für die Höhe des Mieterdarlehens gelten die Grenzen für Mietsicherheiten entsprechend. Das Mieterdarlehen wird von den Vermieter/innen getilgt.

c) Baugenossenschaftsanteile

Die Übernahme von Baugenossenschaftsanteilen und des Eintrittsgeldes (bei Aufnahme) als Alternative zur Mietsicherheit oder dem Mieterdarlehen ist vertretbar.

d) Ausfallbürgschaften

Die Ausfallbürgschaften ersetzen die Zahlung einer Mietsicherheit. Es gelten die gleichen Höchstbeträge (§ 550 b BGB). Sie werden nur erteilt, wenn der/die Hilfesuchende im laufenden Hilfebezug steht.

Die Zahlungsverpflichtung entsteht dabei erst dann, wenn

- es zu Ansprüchen aus dem Mietverhältnis gekommen ist (Wohnungsschäden und Mietschulden) und
- eine Befriedigung dieser Ansprüche aus anderen Sicherheiten nicht möglich ist und
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Mieter/innen erfolglos geblieben sind.

Zur Zeit können Ausfallbürgschaften nur gegenüber der KWG ausgesprochen werden.

e) Doppelmieten

Grundsätzlich werden keine Doppelmieten gewährt. Ausnahmen sind möglich, wenn der als notwendig anerkannte Umzug in eine angemessene Wohnung nur in der Weise verwirklicht werden kann, dass aus dem auslaufenden Mietvertrag Mietverpflichtungen übernommen werden.

Ist ein Umzug ohne vorherige Zustimmung erfolgt und war die Notwendigkeit hierzu nicht begründet, sind die Voraussetzungen für eine Hilfestellung nicht gegeben.

3. Voraussetzungen

- a) Für Hilfesuchende im laufenden Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Wohnungserlangende Hilfen sind zu übernehmen, wenn die Notwendigkeit der Anmietung der Wohnung anerkannt wird. Die Hilfen sind als Darlehen zu gewähren.

- b) Für Hilfesuchende mit geringem Einkommen

Wohnungserlangende Hilfen sind auch in diesen Fällen zu bewilligen, wenn die Notwendigkeit der Anmietung besteht. Es gilt die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII, hierbei ist die bisherige Miete zugrunde zu legen. Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze ist die Hilfe abzulehnen. Hilfen können nur gewährt werden, wenn das Mietverhältnis auch tatsächlich zustande kommt. Diese Voraussetzungen gelten auch, wenn die neue Wohnung außerhalb Kiels liegt. Die angemessene Miethöhe ist beim zuständigen Leistungsträger zu erfragen.

4. Verfahren

Bei Antragstellung ist ein schriftliches Wohnungsangebot des Vermieters vorzulegen, das folgende Angaben enthalten soll: Anschrift, Baujahr, Wohnungsgröße, Kaltmiete, Nebenkosten, Heizkosten, Mietbeginn, Mietsicherheit, Mieterdarlehen, Baugenossenschaftsanteile.

Von Hilfesuchenden, die nicht im laufenden Hilfebezug stehen, sind folgende Unterlagen vorzulegen

- schriftliche Einkommensnachweise und Kontoauszüge der letzten drei Monate,
- ein schriftlicher Nachweis der Bank, dass ein Kredit in Höhe der Antragssumme nicht gewährt wird,
- ein schriftlicher Nachweis, dass der/die Vermieter/in die Zahlung der Mietsicherheit in einer Summe verlangt und eine nach § 551 Abs. 2 BGB mögliche Ratenzahlung nicht gewünscht wird und
- Nachweise über das vorhandene Vermögen.

Danach ist die Einkommensgrenze zu prüfen.

Die Hilfesuchenden sind darüber aufzuklären, dass die Hilfe nur geleistet wird, wenn sie folgenden Mitwirkungspflichten nachkommen:

- der rechtsverbindliche Mietvertrag muss vorgelegt werden
- Abtretungsverträge sollen geschlossen werden
- die Ausfallbürgschaft wird an die Vermieter/innen weitergeleitet
- die Wohnung muss tatsächlich bezogen werden

Die Aufklärungsgespräch wird dokumentiert.

Als Nachweis zur Übernahme der Kosten bzw. Ausstellung einer Ausfallbürgschaft erhalten die Hilfesuchenden eine Bescheinigung zur Vorlage bei den Vermieter/innen.

Bei Vorlage des rechtsverbindlichen Mietvertrages ist wie folgt zu verfahren:

- Hilfen nach Punkt 2. a - c werden durch Abtretungsvertrag gesichert. Der Vertrag ist von allen im Mietvertrag genannten Personen zu unterzeichnen. Eine Vertragsausfertigung ist für den/die Vermieter/in bestimmt.
- Die Ausfallbürgschaft für eine/n Vermieter wird dem Hilfesuchenden und dem/der Vermieter/in übersandt.
- Die Hilfesuchenden erhalten einen Bewilligungsbescheid über die darlehensweise Bewilligung. Den Vermieter/innen ist hierüber eine entsprechende Mitteilung zu machen.
- Barauszahlungen erfolgen grundsätzlich nicht. Überweisungen sind an den jeweiligen Gläubiger zu leisten.
- Tilgungsbeträge aus Mieterdarlehen, Zinsen für Mietsicherheiten und Dividenden sind für die Stadt zu vereinnahmen.

V. Hausrat bei Erstbezug einer Wohnung nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 SGB II

Nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II sind Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten, nicht von der Regelleistung umfasst, sondern gesondert zu erbringen.

Unter Erstbezug einer Wohnung sind zum Beispiel folgende Sachverhalte zu subsumieren:

- Auszug junger Erwachsener aus dem elterlichen Haushalt und der damit verbundenen Neugründung eines eigenen Haushaltes
- Trennung / Scheidung, wenn nachweislich eine Hausrataufteilung nicht erfolgen kann (Möglichkeit nach § 5 der HausratsVO in Verbindung mit § 1361 a BGB)
- Wohnungsbrand
- Sonstige besondere Gründe, die eine Erstaussstattung für eine Wohnung rechtfertigen (Ungezieferbefall, Wasserschaden etc.)

Die erforderlichen Möbel zur Ausstattung einer Wohnung werden über das Einrichtungsdepot zur Verfügung gestellt. Die notwendigen Einrichtungsgegenstände, die nach § 23 Abs. Nr. 1 gewährt werden können, sind der im Anhang beigefügten Auflistung zu entnehmen. Hierüber wird ein Bestellschein für das Einrichtungsdepot ausgestellt. Sollten diese Möbel kurzfristig nicht vorhanden sein, kann im Einzelfall nach einer angemessenen Wartezeit ausnahmsweise ein Barbetrag ausgezahlt werden. Dieser richtet sich nach dem Marktangebot über Gebraucht Möbel. Für die übrigen Hausratsgegenstände, die im Rahmen einer Erstaussattung einer Wohnung notwendig sind, werden folgende Pauschalen gewährt:

- 250 € bzw.
- 125 € für junge Erwachsene, die ein möbliertes Zimmer anmieten, da hier der Bedarf der Anschaffungen geringer ausfällt, als für eine unmöblierte Wohnung

Mit dieser Pauschale sind alle notwendigen Hausratsgegenstände abgedeckt wie Kühlschrank, Fernseher, Waschmaschine, Staubsauger, Gardinen, Teppichboden (für Haushalte mit Kindern im Krabbelalter), Töpfe, Pfannen, Geschirr, Besteck, Reinigungsutensilien usw.)

Die Pauschale kann nur den notwendigsten Bedarf abdecken. Hierbei liegt es in der Dispositionsfreiheit der Hilfebedürftigen, die für sie wichtigsten Gegenstände zuerst anzuschaffen. Hierbei ist auf den Gebrauchtmarkt auch für die Elektrogeräte hinzuweisen.

Haushalte, in denen sich aufgrund von Umzügen oder Auszug/Einzug von Haushaltsangehörigen nachträglich Bedarfe ergeben, fallen nicht unter den Begriff der Erstausrüstung einer Wohnung. Hier ist der anfallende Ergänzungsbedarf aus der Regelleistung nach § 20 SGB II abzudecken.

VI. Erstausrüstung für Bekleidung nach § 23 Absatz 3 Nr. 2 SGB II

Nach § 20 Abs. 1 SGB II umfasst die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes insbesondere den Bekleidungsbedarf. In besonderen Einzelfällen kann abweichend hierzu ein gesonderter Bekleidungsbedarf zur Erstausrüstung notwendig sein, wenn keine Möglichkeit besteht, die Bekleidung aus der bisherigen Wohnung zu bekommen, oder Verlust der Bekleidung durch Wohnungsbrand. Es kann davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich die Hälfte der in der nachfolgenden Tabelle genannten Beträge ausreichend ist, um den notwendigsten Bekleidungsbedarf abzudecken.

Personengruppe	Jahrespauschalbetrag
bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	229 €
vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	239 €
vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Frauen)	407 €
vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Männer)	342 €
vom Beginn des 19. Lebensjahres (Frauen)	353 €
vom Beginn des 19. Lebensjahres (Männer)	288 €

Sollte im besonderen Einzelfall eine höhere Beihilfe notwendig sein, so ist diese in Absprache mit dem Fallmanagement bis zur Höhe des Jahresbetrages zu gewähren.

VII. Sonderbedarf bei Schwangerschaft und Entbindung nach § 23 Absatz 3 Nr. 2 SGB II

Es wird eine Pauschale in Höhe von 179 € gewährt, die den Bedarf für Umstandsbekleidung und Klinkbedarf aus Anlass der Entbindung abdeckt. Diese ist ab dem 4. Schwangerschaftsmonat zu zahlen. Sollte eine Pauschale in begründeten

Ausnahmefällen nicht ausreichend sein, kann zusätzlicher Bedarf entsprechend der nachfolgenden Tabelle anerkannt werden.

Bademantel	27,10 €
Unterwäsche	5,62 €
Umstandskleid	32,21 €
Umstandshose	27,10 €
Umstandsbluse	21,47 €
Umstandsmantel (Sommer)	48,57 €
Umstandsmantel (Winter)	86,92 €
Trainingsanzug	32,21 €
2 Hüfthalter (soweit vom Arzt verordnet)	27,20 €
Nachthemden (2)	13,29 €
Kochfeste Schlüpfers (10)	5,62 €
Still-BH's (2)	16,36 €

VIII. Säuglings- und Kinderausstattung nach § 23 Absatz 3 Nr. 2 SGB II

Erstlingsausstattung, die den Bedarf für die ersten 6 Lebensmonate abdeckt, ist in Höhe von 154 € festgelegt. Die Auszahlung erfolgt ab dem 7. Schwangerschaftsmonat.

Es wird erwartet, dass die bewilligten Gegenstände auch bei weiteren Kindern - bis zu einem Zeitraum von 3 Jahren - genutzt werden. Für Geschwister innerhalb dieses Zeitraumes ist daher nicht die volle Pauschale, sondern die Hälfte in Höhe von 77 € zu zahlen.

Kinderwagen mit Matratze	61,36 €
Kinderwagenzweitsitz bei Alleinerziehenden	10,23 €
Sportkarre mit Fußsack	61,36 €
Sportkarre ohne Fußsack	38,35 €
Regenverdeck	10,23 €
Kinderbett über das Einrichtungsdepot	--
Matratze über das Einrichtungsdepot	--
Kinderbettdecke	25,56 €
zuzüglich 2 Bezüge à	10,23 €
Kopfkissen zuzüglich 2 Bezüge	30,68 €
Kinderhochstuhl über das Einrichtungsdepot	--
Zwillingskinderwagen	255,65 €

IX. Mehrtägige Klassenfahrten nach § 23 Absatz 3 Nr. 3 SGB II

Hilfen werden an Empfänger/innen von laufender Grundsicherung für Arbeitssuchende gewährt. Bezieht das berechnigte Kind selbst keine laufende Hilfe (zum Beispiel durch Unterhaltszahlungen) oder bezieht die Bedarfsgemeinschaft aufgrund von ausreichendem Einkommen keine laufende Leistung, so ist bei dem einmaligen Antrag die 7-fache Überschreitung anzurechnen.

Klassenfahrten/Schulausflüge sind mehrtägige Fahrten, die mit oder ohne Verkehrsmittel durchgeführt werden und deren Ziel außerhalb des Schulgeländes liegt. Schulausflüge in diesem Sinne werden von den allgemeinbildenden Schulen (Grund-, Haupt-, Sonder-, Real-, Gesamtschule, Gymnasium sowie mindestens einjährige Vollzeitform an berufsbildende Schulen) durchgeführt.

Eintägige Fahrten oder Ausflüge sind bereits in der Regelleistung nach dem Sozialgesetzbuch II enthalten.

Anzuerkennen sind die Kosten im Rahmen der folgenden zeitlichen und räumlichen Begrenzung:

Klassenstufe	zeitliche Begrenzung
1 bis 4 sowie 5 bis 7 oder 8 bis 10	1 Woche, bei Schulland- heimaufenthalt bis 2 Wochen 2 Wochen
Studienstufe	2 Wochen
Berufsbildende Schulen: • Teilzeitform sowie einjährige Vollzeitform • übrige Vollzeitform	1 Woche 2 Wochen

Die anzurechnenden Kosten werden begrenzt auf:

- 204,52 € bei einwöchigen Fahrten,
- 255,65 € bei bis zu 10-tägigen Fahrten und
- 306,78 € bei bis zu zweiwöchigen Fahrten.

Für Studienfahrten des 11. bis 13. Jahrganges in Gymnasien ist grundsätzlich der Höchstbetrag von 306,78 € anzuerkennen.

Eine Klasse führt in der jeweiligen Klassenstufe in der Regel eine Klassenfahrt durch. Mit Beschluss der Schulkonferenz sind mehrere Klassenfahrten möglich. Diese Kosten werden als notwendiger Bedarf übernommen; ebenso die Kosten, die dadurch entstehen, dass ein/e Schüler/in eine Klassenstufe wiederholt oder die Schule wechselt.

X. Anpassung von Beträgen

Die in dieser Anlage genannten Beträge orientieren sich an den Verfahren der Sozialhilfe nach dem SGB XII und werden regelmäßig durch die Landeshauptstadt Kiel überprüft und angepasst. Die Anpassungen werden dann Bestandteil dieser Anlage.

Anhang 1

Tabelle zu Ziff. II

- Regel- Höchstbeträge für anzuerkennende Mieten (Mietobergrenzen) -

Haushalt mit Personen	Anzuerkennende Wohnungsgröße (in m ²)	Wohnung ohne Bad und/oder ohne Zentralheizung (in Euro)	alle anderen Wohnungen (in Euro)	
			Fertigstellung bis 1976	ab 1976
1	25 - 45	201	273	311
2	50 - 60	241	327	373
3	60 - 75	286	379	440
4	75 - 85	299	418	478
5	85 - 95	334	467	534
6	95 - 105	379	517	591
7	105 - 115	405	566	647
Mehrbetrag für jedes weitere Familien- mitglied	10	36	50	56

Junge Erwachsene nach Pkt. 3 f	204,52
Betriebskosten nach Pkt. 1	1,09

Anhang 2

Aufstellung zu Ziff. V - Erforderliche Möbel für Erstausrüstung -

Wohnzimmer:

Wohnzimmerschrank
 klein, für 1 - 2 Personen
 groß für Familien
Wohnzimmertisch
 mit Auszug
 ohne Auszug
Sessel
Couchgarnitur/Sitzelemente
 2-sitzig (Sofa - 2 Sitzmöglichkeiten - und 2 Sessel)
 3-sitzig (Sofa - 3 Sitzmöglichkeiten - und 2 Sessel)
Polsterstuhl
Wohnzimmerlampe

Küche:

Küchenschrank
" -oberschrank
" -unterschrank
" -tisch
" -stuhl
" -lampe

Schlafzimmer:

Einzelbett
Doppelbett
Kinderbett: 0,70 x 1,40
Etagenbett mit Lattenrost
Kleiderschrank, klein
" groß
Schlafzimmerlampe
Matratzen: 0,70 x 1,40
 0,90 x 1,90
 0,90 x 2,00 u. 1,00 x 2,00

Sonstiges:

Lampen für Flur/Bad
Schreibgelegenheit für Kinderzimmer